

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Luise W [REDACTED] geb. St [REDACTED] in S [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

1. den Landwirt Gustav W [REDACTED] in W [REDACTED],

2. den Landwirt Heinrich R [REDACTED] in S [REDACTED]
als Pfleger für den Nachlaß des am 25. Juni 1946
verstorbenen Landwirts Louis W

Antragsteller, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 21. Juni
1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche
sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepen-
brock beschlossen:

I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Endbe-
schluß des Senats für Landwirtschaf-
tsachen des Oberlandesgerichts in Celle vom
14. Mai 1956 wird auf Kosten der Antragsgeg-
nerin, die den Antragstellern die außerger-
ichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdever-
fahrens zu erstatten hat, als unzulässig
verworfen.

II. Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwer-
deverfahren auf 54 000 - 55 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Wegen des Sachverhalts wird auf die Sachdarstellung unter I des gleichzeitig mit dieser Entscheidung erlassenen Beschlusses des erkennenden Senats verwiesen, der die Teilentscheidung des Oberlandesgerichts vom 7. November 1955 zum Gegenstand hat, durch welche die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin insoweit zurückgewiesen worden ist, als sie sich gegen die Feststellung der Erbhofeigenschaft des Halbhofes Nr 3 in S [REDACTED] durch das Amtsgericht richtete (V BLw 4/56).

Mit der sofortigen Beschwerde hat die Antragsgegnerin auch die weitere Feststellung des Amtsgerichts angegriffen, daß der Antragsteller zu 1) Hoferbe des Halbhofes geworden ist. Über diesen Beschwerdepunkt hat das Oberlandesgericht nach Erlaß des Teilbeschlusses vom 7. November 1955 verhandelt und entschieden.

In diesem Abschnitt des Beschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin beantragt, den Beschluß des Amtsgerichts auch insoweit aufzuheben, als er die Feststellung des Hoferben betrifft, und diesen Feststellungsantrag der Antragsteller ebenfalls zurückzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, das Beschwerdegericht hätte über die Erbhofeigenschaft des Halbhofes keine selbständige Feststellung treffen, sondern über diese Streitfrage nur als Vorfrage bei der Entscheidung über die Hoferbfolge befinden dürfen. In der Sache selbst hat sie geltend gemacht: Die landwirtschaftliche Besitzung sei beim Tode des Ferdinand W [REDACTED] kein Erb-

- 3 -

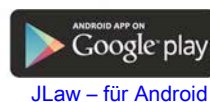
hof gewesen und habe die Erbhofeigenschaft auch in der Folgezeit nicht wieder erlangt, so daß sie auf Grund des Testaments des Erblassers vom 15. Juni 1946 als dessen alleinige Erbin nach bürgerlichem Recht Eigentümerin des Halbhofes geworden sei. Im übrigen sei sie zur Zeit des Erbfalles auch wirtschaftsfähig gewesen; denn sie habe nach der Eheschließung mit dem Erblasser die Bewirtschaftung des Hofes allein geführt, sich mit allen in der Landwirtschaft anfallenden Arbeiten vertraut gemacht und dadurch ihre Wirtschaftsfähigkeit eindeutig unter Beweis gestellt. Falls ihr der Hof zugesprochen werde, wolle sie einen Neffen zu sich nehmen, der zwar von Beruf Techniker sei und seinem Vater in dem von ihm betriebenen Straßenreinigungsinstitut helfe, daneben aber die väterlichen Ländereien von etwa 20 Morgen bewirtschafte.

Die Antragsteller haben der Antragsgegnerin die Wirtschaftsfähigkeit abgesprochen und geltend gemacht, sie sei nach ihrer Vorbildung und ihrem Werdegang noch nicht einmal zur Bewirtschaftung des von ihr gepachteten Landes befähigt, geschweige denn zur Bewirtschaftung des erheblich verwahrlosten Hofes von etwa 260 Morgen in der Lage. Dazu fehle auch dem Neffen der Antragsgegnerin die nötige Vorbildung. Dagegen sei der Antragsteller zu 1), welcher der nächste anerbenberechtigte Verwandte des Erblassers sei, nicht nur zur Zeit des Erbfalles zur Bewirtschaftung des Halbhofes befähigt gewesen, sondern hierzu auch heute noch in der Lage, da er während seines ganzen Lebens in der Landwirtschaft tätig gewesen sei.

Das Beschwerdegericht hat nach Anhörung der Beteiligten und Erhebung weiterer Beweise durch Endbeschluß die sofortige



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beschwerde der Antragsgegnerin auch insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen die Feststellung des Hoferben richtet.

Mit der von dem Oberlandesgericht nicht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Antrag auf Zurückweisung des Antrages auf Feststellung des Hoferben weiter. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Das Beschwerdegericht hat dahingestellt gelassen, ob das Testament des Erblassers vom 15. Juni 1946 rechtswirksam ist und ob sich die Einsetzung der Antragsgegnerin zur Alleinerbin auch auf den Halbhof erstreckt, da diese jedenfalls nur dann Hofeigentümerin geworden sein könne, wenn entweder die Besitzung bis zum Tode des Erblassers die frühere Erbhofeigenschaft nicht wiedererlangt habe oder die Antragsgegnerin im Zeitpunkt des Erbfalls bauern- bzw. wirtschaftsfähig gewesen sei. Das Oberlandesgericht hat keine dieser beiden Voraussetzungen als erfüllt angesehen. Es hat über die Erbhofeigenschaft der Besitzung noch einmal als Vorfrage entschieden und sie unabhängig von dem Teilbeschluß vom 7. November 1955 auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme erneut geprüft und sie wiederum bejaht. Das Beschwerdegericht hat die Frage offen gelassen, ob es sich hier um einen geregelten oder nicht geregelten Erbfall im Sinne des § 58 LVO handelt, weil die Antragsgegnerin jedenfalls nur dann Hoferbin geworden sein könne, wenn sie am 25. Juni 1946 wirtschaftsfähig gewesen sei. Diese Fähigkeit hat das Oberlandesgericht der Antragsgegnerin auf Grund des Ergebnisses

der Beweisaufnahme abgesprochen, dagegen die Bauern- bzw. Wirtschaftsfähigkeit des Antragstellers zu 1) bejaht, der ständig in der Landwirtschaft tätig und etwa 10 bis 12 Jahre lang Verwalter größerer Güter gewesen sei. Aus seiner Wirtschaftsfähigkeit hat das Beschwerdegericht das rechtliche Interesse des Antragstellers zu 1) an der Feststellung des Hoferben hergeleitet, da er beim Tode des Erblassers dessen nächster wirtschaftsfähiger Verwandter gewesen sei. Das rechtliche Interesse des Antragstellers zu 2) an dieser Feststellung folgt nach Ansicht des Oberlandesgerichts aus seiner Stellung als Nachlaßpfleger für den Nachlaß des Louis W [REDACTED]. Das Beschwerdegericht ist auf Grund aller dieser Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, daß das Amtsgericht zu Recht den Antragsteller zu 1) als Hoferben des Halbhofes festgestellt hat.

Die Antragsgegnerin leitet die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus § 24 Abs 2 Nr 2 u. 1 LwVG her.

Sie hält den Abschluß des Verfahrens durch die Endentscheidung für unzulässig, weil der von ihr mit der Rechtsbeschwerde angefochtene Teilbeschluß, der die Grundlage des weiteren Verfahrens gebildet habe, noch nicht rechtskräftig sei, und meint, das Oberlandesgericht habe dieses bis zur Entscheidung über ihre erste Rechtsbeschwerde aussetzen müssen, um eine einheitliche Beurteilung des Streitfalles zu ermöglichen, da sie mit jenem Rechtsmittel in erster Linie die Aufhebung des Teilbeschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht beantragt habe. Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, über den Antrag auf Feststellung des Hoferben könne erst entschieden werden, wenn rechtskräftig feststehe, daß sie nicht Hofeigentümerin auf Grund der letztwilligen Verfügung des Erblassers geworden

14
sei. Im übrigen rügt die Antragsgegnerin auch in dem gegenwärtigen Verfahren, daß die Feststellung der Erbhofeigenschaft seit dem Inkrafttreten der Höfeordnung überhaupt nicht mehr zulässig sei und das Oberlandesgericht von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 27. Januar 1953 (V BLw 81/52) abgewichen sei. Sie beruft sich ferner auch hier auf die in ihrer ersten Rechtsbeschwerde gerügten Abweichungen von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. Juni 1952 (V BLw 83/51) und meint, das Oberlandesgericht habe diese Mängel nicht dadurch beheben können, daß es im Endbeschluß erneut zu der Frage der Bauernfähigkeit des Louis W. Stellung genommen habe.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nicht ersichtlich ist zunächst, inwiefern die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG folgen soll. Die Antragsgegnerin kann schlechterdings nicht geltend machen wollen, daß es sich hier um einen Fall der Unzulässigkeit der Beschwerde handle; denn § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG bezieht sich nur auf die Unzulässigkeit oder Zulässigkeit der ersten (sofortigen) Beschwerde (vgl Beschluß des erkennenden Senats vom 7. Juli 1956, V BLw 18/56, insoweit in Recht dLandw 1956, 308 nicht abgedruckt). Die Zulässigkeit ihrer Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts will die Antragsgegnerin, wie ihrer ganzen Einlassung zu entnehmen ist, sicher nicht geltend machen. Ebensowenig kommt hier die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten in Betracht. Diese Vorschrift gibt die Rechtsbeschwerde, wenn streitig ist, ob ein ordentliches Gericht oder eine andere Stelle (Verwaltungsbehörde, Verwaltungsgericht, Son-

dergericht) zu entscheiden hat. Die Antragsgegnerin hat bisher die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte, die Abteilungen der ordentlichen Gerichte sind (vgl. z.B. BGHZ 12, 254 = RechtdLandw 1954, 132 = NJW 1954, 1001 = JZ 1954, 644 = Lind-Möhr Nr 10 zu § 37 LVO), nicht in Zweifel gezogen und will das offensichtlich auch jetzt nicht tun; denn in der Rechtsbeschwerdebegründung sind keine Ausführungen darüber enthalten, daß die Landwirtschaftsgerichte nicht zur Entscheidung berufen seien. Die Antragsgegnerin hat zudem auch nicht die Abgabe der Sache an ein anderes, von ihr etwa für zuständig erachtetes Gericht angeregt, sondern in erster Linie die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht, und hilfsweise die Zurückweisung des Feststellungsantrages, also eine Entscheidung in der Sache selbst, beantragt. Die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte kann denn auch nicht zweifelhaft sein. Die Antragsgegnerin will offensichtlich lediglich einen Verfahrensmangel rügen, indem sie geltend macht, das Beschwerdegericht habe über den Antrag auf Feststellung des Hoferben nicht vor Rechtskraft seiner Entscheidung über die Erbhofeigenschaft der Besetzung befinden dürfen. Auf die Berechtigung dieser Rüge, mit der eine Abweichung des Beschwerdegerichts von der Entscheidung eines der nach § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG in Betracht kommenden Gerichte nicht geltend gemacht worden ist, hätte nur eingegangen werden können, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig und damit Raum für eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses wäre. Das ist aber nicht der Fall. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, und einer der Fälle des § 24 Abs 2 Nr 2 LwVG liegt nach dem zuvor Gesagten hier nicht vor. Die Rechtsbeschwerde könnte danach nur zulässig sein, wenn das Oberlandesgericht von den Entscheidungen des erkennenden Senats vom 27. Januar 1953 (V BLw 81/52) und vom 17. Juni 1952 (V BLw 83/51) abgewichen wäre und seine Entschei-

11

dung auf diesen Abweichungen beruhen würde. Das trifft aber entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht zu, wie der erkennende Senat in seiner gleichzeitig mit diesem Beschlusse erlassenen Entscheidung bezüglich der Erbhofeigenschaft des Halbhofes (V ELw 4/56) dargelegt hat. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen des § 24 LwVG für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht vor. Das Rechtsmittel war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock